

Vertrag zur Übertragung der Trägerschaft der Begegnungsstätte Barleben

Die Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben
vertreten durch den Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff
nachfolgend Gemeinde genannt

und

der Mehrgenerationenzentrum e.V.
Breiteweg 50
39179 Barleben
Vertreten durch den Vorsitzenden Wolfgang Buschner, geschäftsansässig ebenda
Nachfolgend Verein genannt

Schließen auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom2014
nachfolgenden Trägervertrag

§ 1 Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

- (1) Der Verein hält in der Begegnungsstätte Barleben (öffentliche Einrichtung in Freier Trägerschaft) ein gemeinwesenorientiertes offenes, sozial-kulturelles und generationsübergreifendes Kontakt-, Begegnungs- und Beratungsangebot für ältere und jüngere und insbesondere für sozial schwache Menschen vor. Das Trägerkonzept des Vereins ist in der Anlage 1 beigefügt und macht den Gesamtrahmen der Arbeit des Vereins deutlich.
- (2) Die Begegnungsstätte und die dort angebotenen Leistungen erfüllen den Zweck, ein soziales und sozial-kulturelles Versorgungsangebot für die Einwohner der Gemeinde vorzuhalten. Die Einrichtung ist Bestandteil des sozialen Netzes der Gemeinde Barleben – Niedere Börde.
- (4) Für diese Einrichtung werden im Folgenden Leistungsinhalte, Finanzierungs- sowie Prüfungs- und Qualitätskriterien geregelt, um eine dauerhafte Leistungserbringung unter den Bedingungen der erforderlichen Planungssicherheit zu gewährleisten.

§ 2 Leistungsvereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen

- (1) Inhalt und Umfang der Leistung

Leistungsinhalte und Umfang der Begegnungsstättenarbeit sind in der Konzeption der Begegnungsstätte Pkt. III. Nr. 1 - Anlage 1 – festgeschrieben.

(2) Qualität der Leistungen

Die Qualität der Leistungen wird bestimmt durch die personelle Besetzung, das inhaltlich Konzept des Trägers, die Räumlichkeiten des Objektes, die Ausstattung, inhaltliche Gestaltung und Auslastung der Einrichtung. Gemeinde und Träger erkennen die im Leitbild der Konzeption genannten Ziele und setzen sich nachhaltig dafür ein, diese zu realisieren.

(3) Qualitätssicherung

Der Träger ist verantwortlich für die personelle Besetzung der Begegnungsstätte. Er sichert im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten die Fort- und Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und bietet ehrenamtlichen Helfern fachkundige Anleitung und Unterstützung.

(4) Berichterstattung

Der Träger erstellt jeweils für das abgelaufene Jahr zusammen mit der Finanzrechnung unaufgefordert einen ausführlichen Bericht über die durchgeführten Veranstaltungen und deren Teilnehmerzahlen.

§ 3 Finanzierungsvereinbarung

- (1) Die Finanzierung zielt auf die Erhaltung einer qualitativen und leistungsfähigen Struktur der Begegnungsstätte. Grundlage für die Finanzierung ist der in der Anlage beigefügte Businessplan.
- (2) Die Gemeinde überlässt dem Träger die in dem als Anlage beigefügten Plan ausgewiesenen Räume im Gebäudekomplex Breiteweg 147 zur Nutzung. Näheres regelt ein noch zu schließender Raumnutzungsvertrag. Die Kosten der Kaltmiete und der Betriebskosten übernimmt die Gemeinde gegenüber dem Träger in Form eines Sachkostenzuschusses.
- (3) Die Gemeinde gewährt dem Träger weiterhin vorbehaltlich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit einen Finanzausgleich.
- (4) Der Träger teilt der Gemeinde auf der Grundlage einer detaillierten Kostenplanung bis spätestens 31. August den Zuschussbedarf für das nächste Haushaltsjahr unaufgefordert schriftlich mit, damit diese den Bedarf in ihrer Haushaltsplanung rechtzeitig berücksichtigen kann.
- (5) Die Gemeinde teilt dem Träger nach Inkrafttreten ihrer Haushaltssatzung mit, in welcher Höhe Mittel für den Defizitausgleich bereitgestellt sind. Der Träger erhält jeweils zum 15.01., 15.04, 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres 25 v.H. des geplanten Defizitausgleichs als Vorausleistung auf sein Konto überwiesen. Sollte die Haushaltssatzung noch nicht wirksam sein, so werden die Vorausleistungen in Höhe des Vorjahres gezahlt.

- (6) Der Verein erstellt spätestens zum 15.04. des Folgejahres nach den Vorgaben der Gemeinde einen prüffähigen Jahresabschluss. Auf dessen Grundlage stellt die Gemeinde den endgültigen Finanzausschuss für das Vorjahr fest und teilt diesen dem Träger schriftlich bis spätestens bis 30.06. mit. Über- oder Unterzahlungen werden mit der nächsten Vorausleistung verrechnet.
- (7) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30.06.2015 gilt folgende Übergangsregelung:
Die Gemeinde zahlt zum 01.01.2015 und zum 15.04.2015 eine Anschubfinanzierung als Vorausleistung auf den Finanzausschuss 2015 in Höhe von jeweils 15.000,00 Euro.

§ 4 Prüfungsvereinbarung

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, Inhalt und Qualität der offenen Seniorenarbeit sowie der generationsübergreifenden Tätigkeit innerhalb der Begegnungsstätte zu überprüfen.
- (2) Der Träger gibt der Gemeinde bis spätestens 31. August den geprüften Jahresabschluss des Vereins und die für das Vorjahr zur Kenntnis.
- (3) Die Vertragspartner werden, soweit erforderlich, Instrumente der Qualitätssicherung und -messung schrittweise und partnerschaftlich vervollkommen und ggf. durch Nebenabreden zum Vertrag das Instrumentarium detaillierter festschreiben.

§ 5 Bauten, Einrichtungen

Dem Träger sind bauliche und jegliche andere Veränderungen einschließlich Renovierungsarbeiten in den genutzten Räumlichkeiten nur in Abstimmung mit der Gemeinde gestattet. Näheres regelt ein noch zu schließender Nutzungsvertrag.

§ 6 Kündigungsregelung

- (1) Der Vertrag ist von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (3) Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.03.2016. Über eine Verlängerung entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Mehrgenerationen e.V.. Die Fortführung des Vertrags um jeweils ein weiteres Jahr hängt maßgeblich von der durchzuführenden Evaluierung ab. Die Evaluierung hat jeweils in den letzten 3 Monaten des Vertragszeitraumes zu erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 8 Schriftformerfordernis

Für alle etwaigen Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Nebenabreden zum Vertrag ist die Schriftform erforderlich.

§ 9 Schlussbestimmungen

Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

Barleben, den2014

Gemeinde

Träger

Franz-Ulrich Keindorff

Wolfgang Buschner